ALBSTADT

DRUCKSACHE

Nr. 117/2019

Stadtplanungsamt

Simeone, Wiebke

12.06.2019

Betrifft: 2. Bebauungsplanänderung "Gewerbebrache Riedstraße", Albstadt-Ebingen
- Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden -

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Ö/NÖ	Zuständigkeit	Ergebnis
Technischer- und Umweltausschuss	16.07.2019	N	Vorberatung	einstimmig empfohlen
Gemeinderat	25.07.2019	Ö	Entscheidung	

Beschlussvorschlag

1. Für den im Lageplan gekennzeichneten räumlichen Geltungsbereich wird nach § 2 Abs. 1 BauGB ein Bebauungsplan gem. § 13a BauGB aufgestellt.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird im Technischen Rathaus in Albstadt-Tailfingen für die Dauer von mind. 30 Tage durchgeführt. Parallel wird die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Finanzielle Auswirkungen

Produktgruppe/Produkt/Projekt:

Bezeichnung:

Aufwendung/Auszahlungen: Euro

Finanzierung:
Planansatz Haushaltsjahr: Euro
Verpflichtungsermächtigungen
Haushaltsjahr: Euro
über- /außerplanmäßige
Aufwendungen/Auszahlungen: Euro
Haushaltmittel gesamt: Euro
davon lt. Haushaltsplan für diese
Maßnahme vorgesehen: Euro

Haushaltsmittel:
☐ stehen zur Verfügung ☐ stehen nicht zur Verfügung ☐ stehen nur in Höhe von Euro zur Verfügung

Deckungsvorschlag:

Sachverhalt
Im Westen von Albstadt-Ebingen befinden sich die Produktions- und Verwaltungsgebäude der Fa. Steinmeyer. Das Firmengelände liegt am Ortsrand zwischen der Riedstraße und der Hartmannstraße, angrenzend befindet sich der Knotenpunkt B 463 / L 433. Die Firma entwickelt, fertigt und vertreibt hochpräzise Kugelgewindetriebe als einer der führenden Anbieter weltweit. Sie kann bereits auf eine lange Firmengeschichte zurückblicken. Derzeit wird das Layout der Fabrik auf eine Fließfertigung anhand der Produktkategorien umgestellt; im Rahmen eines bis 2020 reichenden Technologiekonzeptes erfolgen substantielle Investitionen in die Produktionstechnologie und in den Maschinenpark.

Um eine langfristige Standortsicherung und eine weitere Expansionsfähigkeit der Firma in Albstadt zu gewährleisten, stellen die in dieser Bebauungsplanänderung betrachteten Flächen dringend notwendige Kernelemente im Hinblick auf die Flächenplanung am Standort Albstadt dar. Die „2. Bebauungsplanänderung Gewerbebrache Riedstraße“ soll die notwendigen planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebaulich und innerbetrieblich sinnvolle künftige Neuordnung schaffen.

Angaben zum Plangebiet
Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung befindet sich in Albstadt-Ebingen, südlich der B 463. Das gesamte Plangebiet umfasst ca. 0,92 ha. Der exakte räumliche Geltungsbereich kann der Anlage A_03_räumlicher Geltungsbereich entnommen werden.

Verfahren
Da es sich bei dem Plangebiet um eine innerörtliche Fläche handelt, die neu gegliedert und dadurch nutzbar gemacht werden soll, ist eine Aufstellung als Bebauungsplan der Innenentwicklung und die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens gem. § 13a BauGB vorgesehen. Die Voraussetzungen hierzu werden erfüllt. Von der Möglichkeit des Verzichts auf die frühzeitige Beteiligung wird dabei nicht Gebrauch gemacht. Aufgrund der Festsetzung als Gewerbegebiet, wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst.